



SATZUNG
über das
Bestattungswesen der Stadt Gunzenhausen

mit 1. Änderungssatzung vom 02.02.2000, in Kraft am 07.02.2000
und 2. Änderungssatzung vom 04.02.2005, in Kraft am 13.02.2005

Die Stadt Gunzenhausen erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353)

folgende

SATZUNG über das Bestattungswesen der Stadt Gunzenhausen

I. Allgemeines

§ 1
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadt Gunzenhausen betreibt folgende Bestattungseinrichtungen:

- (1) a) Friedhof an der Sonnenstraße
b) Friedhof an der Weinbergstraße
c) Friedhof im Stadtteil Laubenzedel.
- (2) Für die Friedhöfe Oberasbach, Frickenfelden und Unterwurmbach bestehen gesonderte Satzungen.
- (3) Die Benutzung der kirchlichen Friedhöfe wird von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2
FRIEDHOFSWIDMUNG

- (1) In den unter § 1 genannten Bestattungseinrichtungen können alle Personen beigesetzt werden, die
 - a) im ehemaligen Stadtgebiet Gunzenhausen (Gebietsstand 01.01.1971) oder im Stadtteil Laubenzedel ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, oder
 - b) einen Anspruch auf Bestattung haben (Nutzungsrecht).
- (2) Es werden grundsätzlich bestattet:
 - a) Verstorbene aus dem Stadtgebiet Gunzenhausen (Gebietsstand 01.01.1971) in den Friedhöfen zu § 1 a und 1 b,
 - b) Verstorbene aus dem Ortsteil Laubenzedel im Friedhof zu § 1 c.

- (3) Andere Personen dürfen außerhalb ihres Stadtteiles mit besonderer Genehmigung bestattet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zur Durchführung der Beerdigung Verpflichteten in Gunzenhausen bzw. Laubenzedel wohnen und der auswärts Verstorbene den Willen geäußert hat, in Gunzenhausen bzw. Laubenzedel bestattet zu werden.
- (4) In den in § 1 genannten Friedhöfen ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Stadtgebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.
Die Grundstückseigentümer in gemeindefreien Gebieten haben der Gemeinde die Kosten zu ersetzen, die aus der Beisetzung der dort Verstorbenen oder tot Aufgefundenen entstehen und anderweitig nicht gedeckt sind.
- (5) Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen und die Beisetzung von Urnen.
- (6) Als Leichen im Sinne dieser Satzung gelten auch Leichenteile.

§ 3 BENUTZUNGSZWANG

- (1) Die Dienste und Leistungen der verwaltungsmäßigen und technischen Einrichtungen der Stadt, die der Bestattung dienen, insbesondere Friedhöfe und Leichenhäuser, müssen für alle in der Stadt Gunzenhausen Verstorbenen in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Benutzungszwang gemäß Abs. 1 läßt das Recht der Hinterbliebenen, Verstorbene in Friedhöfen außerhalb des Stadtgebietes oder in kirchlichen Friedhöfen im Stadtgebiet bestatten zu lassen, unberührt.
- (3) Die Leichenaufbewahrungsräume im Kreiskrankenhaus Gunzenhausen gelten im Sinne der Vorschriften über den Benutzungszwang als Bestattungseinrichtung .

§ 4 GEBÜHREN

Für die Benutzung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Die Friedhöfe sind täglich für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Besuchszeiten sind an den Friedhofseingängen angeschlagen.

§ 6
VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF, VERBOTENE HANDLUNGEN

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Anordnungen der Aufsichtspersonen keine Folge leisten.
- (4) Innerhalb der Friedhöfe ist nicht statthaft:
 - a) Das Rauchen und Lärmen,
 - b) das Verteilen von Druckschriften ohne Zustimmung,
 - c) das Anbieten gewerblicher Dienste oder von Waren aller Art,
 - d) das Anbringen von Plakaten, Reklameschildern oder dergleichen im Friedhof oder im Friedhofsgelände,
 - e) das Ablegen von Abraum außerhalb der vorgeschriebenen Plätze,
 - f) nicht verrottbares Material abzulagern,
 - g) sich sonstiger Abfälle ungetrennt zu entledigen,
 - h) das Mitbringen von Tieren,
 - i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne besondere Zustimmung der Friedhofsverwaltung,
 - j) das Betreten der Gräber und Einfriedungen.

§ 7
BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DEN GEWERBEBETRIEB

- (1) Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen darf nur von Montag bis Freitag nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und Vorlage der erforderlichen Genehmigungen ausgeführt werden. Hiervon unberührt bleiben Tätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang von Beisetzungsfeierlichkeiten stehen.
- (2) Beim Öffnen von Gräbern (§ 9 Abs. 5) sind die Grabsteine ordentlich wegzuräumen und an dem hierfür bestimmten Platz zu lagern, bis die Neuanlage des Grabes möglich ist.
- (3) Gewerbetreibenden ist zur notwendigen Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- (4) Für den Verkehr mit Kraftwagen gilt folgendes:
 - a) es dürfen nur die Hauptwege befahren werden,
 - b) während der Bestattungszeiten ist der Verkehr mit Kraftwagen nicht erlaubt,
 - c) bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung die Einfahrt von Kraftwagen in den Friedhof untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 ART DER GRÄBER

- (1) Der Friedhof an der Sonnenstraße enthält Reihengräber für Erwachsene und Kinder, Einzelwahlgräber, Familienwahlgräber, Urnengräber und -nischen sowie Kriegsgräber.
- (2) Der Friedhof an der Weinbergstraße enthält Reihengräber für Erwachsene und Kinder, Einzelwahlgräber, Familienwahlgräber, Urnengräber und -nischen.
- (3) Der Friedhof Laubenzedel enthält Reihengräber für Erwachsene und Kinder sowie Familiengräber, Urnengräber und Urnennischen.

§ 9 BENUTZUNG DES STÄDT. LEICHENHAUSES

- (1) Jeder Verstorbene ist nach der Leichenschau und nach Versorgung unverzüglich in ein städt. Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Von der Zwangsvorschrift des Abs. 1 sind im Kreiskrankenhaus Gunzenhausen Verstorbene ausgenommen, die nach auswärts überführt werden. Weitere Ausnahmen von Abs. 1 kann die Stadt im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gesundheitsamt zulassen.
- (3) Verstorbene, die von auswärts in die Stadt überführt werden, sind unverzüglich in die Leichenhalle des für die Beerdigung zuständigen Friedhofes zu bringen, wenn sie nicht unmittelbar nach der Ankunft beerdigt werden.
- (4) Erdbestattungen sollten in der Regel spätestens am 3. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung veranlaßt das Ausheben und Füllen der Gräber.

IV. Grabstätten

§ 10 RUHEFRISTEN

- (1) Die Ruhefristen bis zur Wiederbelegung eines Grabes betragen

a) im Friedhof an der Sonnenstraße	20 Jahre
für Kinder bis zu 12 Jahren	15 Jahre
für Urnen	20 Jahre
b) im Friedhof an der Weinbergstraße	20 Jahre
für Kinder bis zu 12 Jahren	15 Jahre
für Urnen	20 Jahre
c) im Friedhof des Ortsteiles Laubenzedel	25 Jahre
für Kinder bis zu 12 Jahren	15 Jahre
für Urnen	20 Jahre
- (2) Die Zeit wird jeweils von der letzten Beisetzung an gerechnet.

§ 11 NUTZUNGSRECHTE

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. Nutzungsrechte an ihnen können nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab (§§ 15 und 16 Abs. 4) kann nur von einer Person erworben werden. An Reihengräbern kann ein Nutzungsrecht nicht erworben werden.
- (3) Das Nutzungsrecht ist unter Lebenden unveräußerlich. Es geht nach Ableben des Inhabers der Reihe nach auf Ehegatten, Kinder, Adoptiv- und Enkelkinder, Geschwister oder auf diejenigen über, zu deren Gunsten eine rechtsgültige letztwillige Verfügung des Nutzungsberechtigten vorliegt. Als rechtsgültige letztwillige Verfügung wird jede schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten anerkannt, die seinen Willen in bezug auf die Person und die Sache eindeutig zum Ausdruck bringt. Sind innerhalb der Reihenfolge nach Abs. 3 Satz 2 mehrere Gleichberechtigte vorhanden, so sind diese verpflichtet, einen von ihnen als einzigen neuen Grabberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf ihn zu veranlassen. Dieser wird dann als unmittelbarer Nachfolger des Erblassers im Grabbuch geführt, unbeschadet etwaiger anderer mündlicher oder schriftlicher Abmachungen zwischen den Erbberechtigten. Können die Erbberechtigten sich nicht auf eine Person einigen, die als Grabberechtigte eingetragen werden soll, so ist die Stadt berechtigt, einen von ihnen als Grabberechtigten in das Grabbuch einzutragen. Dieser soll in der Regel seinen Wohnsitz in Gunzenhausen haben. Der Übergang eines Nutzungsrechtes auf eine andere als dem aufgeführten Personenkreis angehörende Person bedarf der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Zur Rechtsnachfolge ist eine Umschreibung im Grabbuch erforderlich. Antrag hierzu wird bei der Friedhofsverwaltung gestellt.
- (5) Das Recht auf ein Grab erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit.

§ 12 EINTEILUNG DER GRÄBER, ABMESSUNGEN, EINBETTUNGSTIEFEN

- (1) Die Gräber werden eingeteilt in
 - a) Reihengräber für Kinder
 - b) Reihengräber für Erwachsene
 - c) Einzelwahlgräber
 - d) Familienwahlgräber
 - e) Kriegsgräber
 - f) Grüfte, soweit sie im Friedhof an der Sonnenstraße bestehen; sie sollen nach Möglichkeit aufgelassen werden
 - g) Urnengräber
 - h) Urnennischen.

Das Anlegen von neuen Grüften wird nicht mehr gestattet.

- (2) Für die Einteilung der Grabstätten sind die Belegungspläne für die einzelnen Grabfelder maßgebend.
- (3) Bestattungen können jeweils nur in den zur Bestattung freigegebenen Grabreihen im Grabfeld erfolgen.
- (4) Die Größe der Grabstätten ist in den in der Anlage beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, festgelegt. Die Gräber müssen bis zur Unterkante des Sarges mindestens tief sein:
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren 1,20 m

- | | |
|--|--------|
| b) Reihengräber für Kinder von 6 - 12 Jahren | 1,80 m |
| c) Reihengräber für Personen ab 12 Jahren | 1,80 m |
| d) Einzel- und Familienwahlgräber | 1,80 m |
| e) Einzel- und Familienwahlgräber (Tieferlegung) | 2,70 m |
| f) Urnen müssen mindestens 0,60 m tief eingebettet werden. | |

**§ 13
SONDERREGELUNGEN FÜR WAHLGRÄBER
BEI KINDER- ODER URNENBEISETZUNG**

- (1) In den zwei- oder mehrteiligen Familienwahlgräbern dürfen zwischen den erworbenen Gräbern Erwachsener während der Belegungszeit Kinder unter 6 Jahren in einer Tiefe von 1,20 m beigesetzt werden, sowie bei Einzelwahlgräbern Kinder bis zu einem Jahr.
- (2) Urnen können außer in den eigentlichen Urnengräbern auch in allen Einzelwahlgräbern, Familienwahlgräbern und in nicht belegten Reihengräbern in einer Tiefe von 0,60 m beigesetzt werden.
- (3) Die Beisetzung von Urnen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Der Anmeldung ist die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

**§ 14
REIHENGRÄBER FÜR ERWACHSENE UND KINDER**

- (1) Reihengräber für Erwachsene und Kinder sind solche Gräber, die nur auf die Dauer der Ruhefrist (§ 10 Abs. 1) abgegeben werden. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.
- (2) Die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab wird nicht vorgenommen.
- (3) Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instandzuhalten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so kann das Grab von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und mit Rasen angesät werden. Sind die Angehörigen unbekanntes Aufenthalts oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.
- (4) Der Ablauf der Ruhefrist wird den Hinterbliebenen rechtzeitig schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung bekanntgegeben. Die Denkmale sind innerhalb von zwei Monaten zu entfernen und abzuholen; nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren Frist von vier Wochen werden die Grabmale durch die Friedhofsverwaltung entfernt. In diesem Fall gehen die Grabmale entschädigungslos in den Besitz der Stadt über.
- (5) Die Leichen werden der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.

§ 15 EINZELWAHLGRÄBER

- (1) Einzelwahlgräber sind Grabstellen, die in den zur Bestattung freigegebenen Grabfeld nach Lage ausgewählt werden können und für eine längere Benutzungsdauer abgegeben werden.
- (2) In einem Einzelwahlgrab kann in der Regel nur eine Person beigesetzt werden (§ 11 Abs. 2). Falls es die Bodenverhältnisse erlauben, kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch eine Tieferlegung auf 2,70 m erfolgen.
- (3) Wer ein Einzelwahlgrab erworben hat, ist berechtigt, das Grab nach Maßgabe der Friedhofssatzung zu benutzen. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Die Nutzungszeit von 20 Jahren bzw. 25 Jahren im Stadtteil Laubenzedel beginnt mit dem Tag der Ausstellung der Graburkunde. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.
- (5) Das Nutzungsrecht wird erstmalig auf die Dauer von 20 Jahren für Gunzenhausen bzw. 25 Jahre für Laubenzedel erworben. Vor Ablauf dieser Frist kann es um weitere 10 Jahre verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Berechtigten sind verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung zu stellen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Friedhofsverwaltung anderweitig über die Grabstätte. Die bisherigen Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden rechtzeitig schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung verständigt. Grabmale, die nach drei Monaten nicht entfernt sind, gehen in das Eigentum der Stadt über.
- (6) Wird während der Nutzungszeit ein Grab in Benützung genommen und erstreckt sich dadurch die Ruhefrist (§ 10) über die Nutzungszeit (Abs. 4) hinaus, so verlängert sich die Nutzungszeit ohne Antrag von selbst bis zum Ablauf der Ruhefrist. Im Falle des Abs. 6 Satz 1 hat jedoch der Grabbesitzer auch die Möglichkeit, das Grab für einen weiteren Nutzungszeitraum gem. Abs. 4 aufzustiften. Die Verlängerung bzw. Aufstiftung um einen weiteren Nutzungszeitraum ist für das gesamte Grab einschließlich einer evtl. Tieferlegung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann die Stadt Gunzenhausen hierüber abweichende Anordnungen treffen.
- (7) Die Gräber müssen spätestens sechs Monate nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Wird die Unterhaltung trotz schriftlicher Aufforderung oder öffentlicher Bekanntmachung vernachlässigt oder entspricht sie nicht den Vorschriften dieser Satzung, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung vorzeitig entzogen werden.

§ 16 FAMILIENWAHLGRÄBER

- (1) Ein Familiengrab besteht grundsätzlich aus mindestens zwei Grabstellen (Nummern - § 11 Abs. 2). Falls es die Bodenverhältnisse erlauben, können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung die Gräber mit Tieferlegung auf 2,70 m genutzt werden.
- (2) Familienwahlgräber können in den jeweils zur Bestattung freigegebenen Grabfeldern nach Lage und Anzahl der Grabstellen ausgewählt werden.
- (3) Wer ein Familiengrab erworben hat, ist berechtigt, das Grab nach Maßgabe der Friedhofssatzung zu benutzen.
- (4) Die Nutzungszeit von 20 bzw. 25 Jahren im Stadtteil Laubenzedel beginnt mit dem Tage der Ausstellung der Graburkunde. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.

- (5) Das Nutzungsrecht wird erstmalig auf die Dauer von 20 Jahren für Gunzenhausen bzw. 25 Jahren für Laubenzedel erworben. Vor Ablauf dieser Frist kann es um weitere 10 Jahre verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Berechtigten sind verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung zu stellen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Friedhofsverwaltung anderweitig über die Grabstätte. Die bisherigen Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden rechtzeitig schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung verständigt. Grabmale, die nach drei Monaten nicht entfernt worden sind, gehen in das Eigentum der Stadt über.
- (6) Wird während der Nutzungszeit ein Grab in Benützung genommen und erstreckt sich dadurch die Ruhefrist (§ 10) über die Nutzungszeit (Abs. 4) hinaus, so gelten die Bestimmungen des § 15 dieser Satzung sinngemäß. Die Verlängerung ist für die gesamte Grabstätte vorzunehmen, einschließlich einer evtl. Tieferlegung. In Ausnahmefällen kann die Stadt Gunzenhausen hierüber abweichende Anordnungen treffen.
- (7) Die Gräber müssen spätestens sechs Monate nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Wird die Unterhaltung trotz schriftlicher Aufforderung oder öffentlicher Bekanntmachung vernachlässigt oder entspricht sie nicht den Vorschriften dieser Satzung, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung vorzeitig entzogen werden.

§ 17 FAMILIENWAHLGRÄBER

- (1) In den Familienwahlgräbern können innerhalb der zulässigen Belegung der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Angehörige im Sinne dieser Satzung sind nur:
- a) Ehegatten
 - b) unverheiratete Kinder, unverheiratete Adoptiv- und Enkelkinder
 - c) unverheiratete Geschwister beider Ehegatten.

§ 18 URNENGRÄBER/-NISCHEN

- (1) Für Urnengräber und -nischen gelten die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sinngemäß.
- (2) Für Urnenbeisetzungen stehen zusätzlich die Nischen der Urnenmauern zur Verfügung und zwar
- a) geschlossene Nischen für eine oder zwei Urnen,
 - b) geschlossene Nischen bis zu vier Urnen.
- Die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 gelten auch hier sinngemäß.

§ 19 KRIEGSGRÄBER

Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 25, 28 und 29 für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21

WAHLMÖGLICHKEIT

- (1) Ein Recht auf Beisetzung in einem bestimmten Friedhof besteht nur, soweit Nutzungsrechte begründet sind.
- (2) Im Friedhof an der Weinbergstraße und an der Sonnenstraße werden Grabfelder mit und Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Dort besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder in einem Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.
- (3) Im Friedhof Laubenzedel bestehen keine besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 22

FORM UNO HÖCHSTMASSE DER GRABMALE - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN -

- (1) Jedes Grabmal muß in Form und Werkstoff angemessen künstlerisch gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- (2) Die Grabnummer muß auf der rechten Schmalseite des Steines 20 cm über dem Erdboden 20 mm hoch eingehauen werden. Bei liegenden Grabmalen ist die Nummer ebenfalls auf der rechten Schmalseite einzuschlagen. Wenn der Firmenname angegeben wird, so ist dieser auf der linken Seite des Steines in 20 cm Höhe vom Boden und 20 mm Höhe der Schrift einzuhauen. Weitere Angaben sind unzulässig.
- (3) Soweit nicht im Aufteilungsplan, der bei der Stadtverwaltung und beim Friedhofswärter aufliegt, Standort und Maße der Grabmale festgelegt sind, gelten folgende Höchstmaße:

a) Reihengräber

Kinder bis 12 Jahre

Stehendes Grabmal

Höhe 50 bis 75 cm

Höchstbreite 40 cm

Mindeststärke 12 cm

Grabmalplatte

Plattengröße 60/40 cm

Mindeststärke 12 cm

Personen über 12 Jahre

Stehendes Grabmal

Höhe	100 bis 120 cm
Höchstbreite	60 cm
Mindeststärke	14 cm

Grabmalplatte

Plattengröße	60/40 cm bzw. 140/60 cm
Mindeststärke	12 cm

In Ausnahmefällen Neigung bis höchstens 15° nach Zustimmung.

b) Wahlgräber

Stehendes Grabmal

Einzelwahlgräber

Höhe	100 bis 120 cm
Höchstbreite	60 cm
Mindeststärke	15 cm

Familienwahlgräber zwei- und mehrstellig

als Stele	Höhe	115 bis 130 cm
	Höchstbreite	60 cm
	Mindeststärke	15 cm
als Breitstein	Höhe maximal	80 cm
	Höchstbreite	150 cm
	Mindeststärke	17 cm
als Grabmalplatte	Plattengröße	60/50 cm bis 80/70 cm
	Mindeststärke	12 cm

In Ausnahmefällen Neigung bis höchstens 15° nach Zustimmung.

Liegendes Grabmal

Mindestlänge	80 cm
Mindestbreite	50 cm
Mindesthöhe	15 cm
(Höchstlänge	160 cm)

Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

Für unter a) und b) aufgeführte stehende Grabmale in Kreuzesform können von Fall zu Fall Ausnahmen in den Höhen- und Breitenmaßen zugelassen werden.

c) Urnenwahlstellen

Grabmal mit quadratischem oder rundem Grundriß in gutem Verhältnis zur Höhe.
Höhe bis 80 cm.

Liegendes Grabmal	40/50 cm bis 50/70 cm
	Mindeststärke 12 cm.

d) Die Beschriftung der Abdeckplatten bei den Urnennischen ist vor der Ausführung unter Beigabe einer Zeichnung im Maßstab 1:1 von der Stadt zu genehmigen. Als Schriftform ist nur Antiqua zugelassen.

§ 23 FUNDAMENTIERUNG UND BEFESTIGUNG

- (1) Die Fundamentierung für die Grabmale wird im Friedhof an der Weinberg-und Sonnenstraße grundsätzlich durch die Stadt (Stadtbauamt) in Form eines auf die ganze Länge einer Grabreihe durchgehend armierten Betonbalkens vorgenommen.
- (2) Sollte aus besonderen Gründen die Fundamentierung von Grabmalen durch die Grabinhaber vorgenommen werden müssen, so bestimmt das Stadtbauamt die Art, Größe und Stärke der Fundamente gleichzeitig, mit der Zustimmung nach § 24.
- (3) Die Grabinhaber haften für alle Schäden, die durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht werden.
- (4) Jedes Grabmal ist mit mindestens 15 cm langen und 10 mm starken nicht rostenden Dübeln in ausreichender Zahl mit dem Fundament zu verankern.
- (5) Schadhafte oder verfallene Grabmale haben die Grabinhaber instandzusetzen oder entfernen zu lassen.
- (6) Desgleichen sind in der Standsicherheit gefährdete Steine sofort in die einwandfreie Standsicherheit bringen zu lassen. Sollte dies nicht unverzüglich erfolgen, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten vornehmen zu lassen.

VI. Grabmale

§ 24 ERRICHTUNG VON GRABMALEN

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten zu diesen und sonstigen baulichen Anlagen sowie deren Änderung ist nur mit Zustimmung der Stadt (Stadtbauamt) zulässig. Ohne diese Zustimmung aufgestellte Grabmale usw. können von der Stadt auf Kosten der Grabinhaber entfernt werden.
- (2) Die Zustimmung der Stadt ist rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Arbeiten unter Vorlage von doppelten Zeichnungen - Vorder- und Seitenansicht -im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab und erforderlichenfalls Modelle vorzulegen. Dem Gesuch sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Ausführungszeichnungen im Maßstab 1:1 über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen.
- (3) Die Aufstellung bzw. Errichtung einer in Abs. 1 bezeichneten Anlage kann untersagt werden, wenn die Anlage nicht den Zustimmungsbedingungen entspricht.
- (4) Bei Errichtung der unter Abs. 1 genannten Anlagen ist die mit Zustimmungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen oder wurde es ohne die nach Abs. 1 erforderliche Zustimmung errichtet, so kann es auf Kosten der Grabinhaber entfernt werden.
- (5) Die Zustimmung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsatzung entspricht.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 25

GRABFELDER MIT BESONDEREN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Benachbarte und zueinander in Beziehung stehende Grabmale sollen daher nach Material, Form, Farbe und Größe aufeinander abgestimmt sein. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine (keine Findlinge), Holz, Schmiedeeisen, Gußeisen und Bronze in werkgerechter Ausführung verwendet werden.
- (3) Um die Ruhe und Andacht nicht zu stören, sind folgende aufdringliche Bearbeitungsweisen und Werkstoffe ausgeschlossen:
 - a) Hochglanzpolitur (äußerster Bearbeitungsgrad Mattschliff)
 - b) Betonwerkstein bzw. sogenannter Kunststein
 - c) Einfassungen jeglicher Art
 - d) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und Splitt oder Kies
 - e) Farbanstriche auf Grabsteinen
 - f) Silber- und Goldschrift
 - g) Lichtbilder
 - h) Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe.
- (4) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen bis poliert sein.
- (5) Nach näherer Bestimmung der Aufteilungspläne sind stehende Grabmale zulässig. Sie sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein.
- (6) Nach näherer Bestimmung der Aufteilungspläne sind liegende Grabmale im Friedhof Weinbergstraße nur flach, in Ausnahmefällen mit einer Neigung bis 15°, auf die Grabstätte zu legen. Im Friedhof an der Sonnenstraße sind liegende Grabmale nicht zulässig.

§ 26

GRABFELDER OHNE BESONDERE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung unbeschadet der §§ 20 und 22 keinen besonderen Anforderungen.

§ 27

ENTFERNEN VON GRABMALEN

- (1) Die unter § 24 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist sind die Anlagen innerhalb der Fristen, wie sie in den §§ 14 bis 16 bestimmt sind, von den ehemals Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Die Stadt kann sie auch auf deren Kosten entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten der Verpflichtung nicht nachkommen. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmale dürfen nicht ohne Zustimmung der Stadt entfernt oder geändert werden.

VII. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabbeete

§ 28 ALLGEMEINES

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Blumenschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Einfassungen der Grabbeete mit Baustoffen oder Gegenständen jeglicher Art sowie lebenden Hecken gleich welcher Höhe sind in dem Friedhof Weinbergstraße nicht zulässig.
- (3) Künstlicher Grabschmuck aus Metallen, Kunststoffen, Glas und dgl. wird nicht gestattet und kostenpflichtig entfernt. Es ist nicht gestattet, unwürdige Gefäße (Konservenbüchsen, Gläser und dgl.) als Blumen- oder Weihwasserbehälter aufzustellen. Gefäße müssen die zum Charakter des Friedhofes passenden Formen aufweisen.
- (4) Die von der Stadt angepflanzten Bäume, Hecken, Sträucher und Stauden dürfen nur von der Friedhofsverwaltung gepflegt, geschnitten oder in sonstiger Weise bearbeitet oder geändert werden.
- (5) Die Anlieger haben die Beeinträchtigungen durch angrenzende Friedhofsbäume, soweit zumutbar, zu tragen.
- (6) Für die fertigen Grabbeete gelten folgende Maße:

	Länge	Breite
a) Reihengräber für Kinder unter 6 Jahren	90 cm	45 cm
b) Reihengräber für Kinder von 6 - 12 Jahren	140 cm	60 cm
c) Reihengräber für Personen über 12 Jahre	180 cm	80 cm
d) Einzelwahlgräber	180 cm - 250 cm	80 cm - 120 cm
e) Familienwahlgräber 2teilig	180 cm - 250 cm	180 cm - 250 cm
f) bei Familienwahlgräbern - zwei- und mehrteilig - können die Zwischenwege der zusammengehörenden Gräber in das Grabfeld einbezogen werden.		
g) Urnenwahlstellen	70 cm	50 cm

- (7) Die Grabbeete müssen sich in Höhe und Form sowie in ihrer Gestaltung dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.

§ 29
GRABFELDER MIT BESONDEREN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- (1) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Bepflanzung der einzelnen Grabstätten soll voneinander verschieden sein.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören; baum- und strauchartige Gewächse und solche, die höher als 50 cm wachsen, dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde gepflanzt werden.
- (3) Die Grabbeete dürfen nicht höher als 5 cm über dem Gelände angelegt werden.
- (4) Nicht zugelassen sind ferner insbesondere:
 - a) großwüchsige Sträucher
 - b) Grabgebilde aus künstlichem Werkstoff
 - c) das Aufstellen von Bänken

§ 30
GRABFELDER OHNE BESONDERE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Die Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätten unterliegt außer den §§ 20 und 28 keinen besonderen Anforderungen.

VIII. Schlußvorschriften

§ 31
ERSATZVORNAHME, ANORDNUNG FÜR DEN EINZELFALL

- (1) Die Stadt Gunzenhausen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, erlassener Anordnungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32
GELDBUSSEN BEI ZUWIDERHANDLUNGEN

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbußen belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 3) zuwiderhandelt,
2. den Ordnungsvorschriften des § 6 verletzt, insbesondere eine der in § 6 Abs. 4 aufgeführten, verbotenen Handlungen begeht,
3. entgegen der Vorschrift des § 7 ein Gewerbe ausübt,
4. der Vorschrift über die Benutzung des städt. Leichenhauses (§ 9) zuwiderhandelt,
5. die Gestaltungsgrundsätze gem. § 20 grob mißachtet,

6. die Vorschriften über Errichtung (§ 24) und Gestaltung (§ 25) von Grabmalen grob mißachtet, soweit die Stadt keinen Gebrauch von § 24 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 24 Abs. 4 Satz 2 macht,
7. ohne Zustimmung der Stadt bauliche Anlagen vor Ablauf des Nutzungsrechts entfernt (§ 27),
8. den in den §§ 28 und 29 enthaltenen Vorschriften über die Gestaltung und Unterhaltung von Grabstätten zuwiderhandelt.

§ 33 PLANUNTERLAGEN

Die beiliegenden Lagepläne von den Friedhöfen an der Sonnen-, Weinbergstraße und Laubenzedel sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 34 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen vom 04. Aug. 1987 außer Kraft.